

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEM. § 9 (6) BBauG:

DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER WASSERSCHUTZZONE III B (VERORDNUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN DÜSSELDORF VOM 5. JUNI 1973, RECHTSKRÄFTIG SEIT DEM 1. AUGUST 1973).



GRENZE DES FÖRMLICH FESTGELEGTEN SANIERUNGSGEBIETES.
(SANIERUNGSGEBIET INNENSTADT I, SAN-SATZUNG VOM 19. 6. 1972)

HINWEISE:

1. FÜR DEN GESAMTEN PLANBEREICH GILT DIE SATZUNG DER STADT RATINGEN ÜBER BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE BAUGESTALTUNG ZUR WAHRUNG DES ORTSBILDES IN LETZTGÜLTIGER FASSUNG SOWIE DIE SATZUNG DER STADT RATINGEN ZUR ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN FÜR DAS GEBIET „RATINGEN INNENSTADT“ IN LETZTGÜLTIGER FASSUNG.
2. ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE IN DIESEM BEREICH SIND SOFORT DEM RHEINISCHEN AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE ZU MELDEN.
3. FÜR DEN RECHTZEITIGEN AUSBAU DES FERNMELDENETZES IST VOR BAUBEGINN DAS FERNMELDEAMT 3 IN DÜSSELDORF, WEGEN IM PLANBEREICH LIEGENDER FERNMELDEKABEL AUCH DER FERNMELDEBAUBEZIRK 23 IN METTMANN EINZUSCHALTEN.